Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung
§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-13-739)

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Die Festlegungen BK4-12-1656 und BK4-13-739 sind Grundlage für die Umsetzung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (Hochlastzeitfenster zur Feststellung atypischer Netznutzung) im Netzgebiet der e.wa riss Netze GmbH.

	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling Mrz. – Mai	entfällt	entfällt	entfällt
Sommer Jun. – Aug.	entfällt	entfällt	entfällt
Herbst Sep. – Nov.	10:30 – 11:45 Uhr 12:45 – 13:00 Uhr	16:45 – 18:00 Uhr	16:45 – 18:00 Uhr
Winter Dez. – Feb.	07:30 – 14:15 Uhr 17:30 – 18:15 Uhr	12:00 – 12:30 Uhr 16:15 – 19:15 Uhr	12:00 – 13:30 Uhr 16:15 – 19:15 Uhr
Erheblichkeitsschwelle	20 %	30 %	30 %
Mindestverlagerung	100 kW	100 kW	100 kW
Bagatellgrenze	500 €	500 €	500 €

Definition „Hochlastzeitfenster“ nach Leitfaden der Bundesnetzagentur:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Als Feiertage gelten die im Gesetz über die Sonntage und Feiertage des Landes Baden-Württemberg (Feiertagsgesetz – FTG) vom 08. Mai 1995 genannten Feiertage. Der 3. Oktober ist nicht im Feiertagsgesetz des Landes festgelegt, sondern wurde durch Artikel 2 Absatz 2 des Einigungsvertrages vom 23.09.1990 (Bundesgesetzblatt II S. 889) als Tag der deutschen Einheit kraft Bundesgesetz zum gesetzlichen Feiertag erklärt.